

**Vereinbarung der Verfahrensregelungen
im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel
und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen
gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufegesetz (PflBG)
sowie weiterer Regelungen zur Festsetzung der
Ausbildungsbudgets und zur Abrechnung der
Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge**

zwischen

dem Deutschen Caritasverband Landesverband Bayern e. V.
Lessingstraße 1, 80336 München

dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.
Pirckheimerstraße 6, 90408 Nürnberg

dem Bayerischen Roten Kreuz, K.d.Ö.R.
Garmischer Straße 19-21, 81373 München

der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.
Edelsbergerstraße 10, 80686 München

dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München

der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e. V.
Kitzinger Straße 6, 91056 Erlangen

dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
Effnerstraße 68, 81925 München

dem Bayerischen Städtetag - K.d.Ö.R.
Prannerstraße 7, 80333 München

dem Bayerischen Bezirketag - K.d.Ö.R.
Ridlerstraße 75, 80339 München

dem Bayerischen Landkreistag - K.d.Ö.R.
Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
Landesgeschäftsstelle Bayern
Westendstraße 179, 80686 München

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
Landesverband Bayern
Werner-Haas-Straße 4, 86153 Augsburg

dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)
Südost, Bayern-Mitteldeutschland
Edelsbergstraße 6, 80686 München

dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP)
Geschäftsstelle Süd
Prinzregentenstraße 3, 86150 Augsburg

der B.A.H. – Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.)
dem Landesverband Bayern
Cicerostraße 37, 10709 Berlin

dem Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad)
Landesverband Bayern
Eversbuschstraße 137, 80999 München

der MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von Pflegeheimträgern
c./o. Schwan & Partner GmbH, Gebr.-Batscheider-Straße 4a, 82041 Oberhaching

der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.
Radlsteg 1, 80331 München

und

dem Freistaat Bayern,
vertr. d. d. Bayerische Landesamt für Pflege, Köferinger Straße 1, 92224 Amberg

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse (Kranken- und Pflegekasse)
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

dem BKK Landesverband Bayern (Kranken- und Pflegekasse)
Züricher Straße 25, 81476 München

der IKK classic (Kranken- und Pflegekasse)
Meglingerstraße 7, 81477 München

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München (Kranken- und Pflegekasse)
Putzbrunner Straße 73, 81739 München

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
(Kranken- und Pflegekasse), Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel

den nachfolgend genannten Ersatzkassen (Kranken- und Pflegekassen):

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

vertr. d. d. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201a, 80634 München

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München

Präambel

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49, vom 24.07.2017), der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem PflBG sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) vom 02.10.2018 (BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 34, vom 10.10.2018) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. Jahrgang 2018 Teil I Nr. 34, vom 10.10.2018) schuf der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung in den Pflegeberufen.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und wird von den Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG geschlossen.

§ 1

Festsetzung von Ausbildungsbudgets und Abrechnung der Ausgleichszuweisungen

- (1) Die Ausbildung nach dem PflBG beginnt in Bayern zum 01.04.2020. Sie kann von einer Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung zu den im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe benannten Terminen 01.04., 01.08., 01.09. und am zweiten Dienstag im September eines Kalenderjahres umgesetzt werden. Der Beginn der Auszahlung aus dem Fonds ist an den einrichtungsindividuellen Beginn der Ausbildung gekoppelt.
- (2) Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH nimmt in Bayern die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 26 Abs. 4 PflBG wahr (im Folgenden: „fondsführende Stelle“).
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung haben der fondsführenden Stelle gemäß § 5 PflAFinV bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres alle für die Festsetzung der Ausbildungsbudgets erforderlichen Daten (Angaben nach § 5 Abs. 1 PflAFinV) zu

übermitteln. Die prospektiven Angaben zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung umfassen die für die Auszubildenden vertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütungen und die durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung. Maßgeblich für die Ausbildungsvergütung und Festsetzung ist der prospektive Arbeitgeberbruttobetrag pro Finanzierungsjahr.

Zum 15. Juni des Festsetzungsjahres sind in der Regel noch keine abschließenden Angaben zur Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze und der Auszubildenden möglich, so dass die Meldung hierzu Planzahlen umfassen kann. Dies gilt bei Trägern der praktischen Ausbildung auch für die Ausbildungsvergütungen, die durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen sowie für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr.

Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gemäß § 27 Abs. 2 PfIBG sind die Kosten anhand des Arbeitgeberbruttobetrag zu ermitteln.

- (4) Die fondsführende Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen nach den Vorgaben des § 6 PflAFinV zurück:

Die fondsführende Stelle überprüft die Angemessenheit der prospektiv ermittelten Ausbildungsvergütungen (Arbeitgeberbruttobetrag) bei Trägern der praktischen Ausbildung auf Basis des für die Einrichtung gültigen Tarifvertrages. Hierzu sind die gültigen Tarifverträge durch die Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen. Sofern eine Einrichtung keiner Tarifbindung unterliegt, ist dies durch die Träger der praktischen Ausbildung mitzuteilen. Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 v.H. unter Tarif (TVöD/VKA) ist als unangemessen niedrig einzustufen. Eine Ausbildungsvergütung von bis zu 20 v.H. über dem in Bayern gültigen Tarifvertrag, der die höchste Ausbildungsvergütung vorsieht, ist nicht als unangemessen hoch einzustufen.

- (5) Die fondsführende Stelle prüft nach den Vorgaben des § 7 PflAFinV die Plausibilität der Angaben anhand der Auszubildendenzahlen aus der Vergangenheit und weist unplausible Angaben zurück.
- (6) Zwei Monate vor dem Beginn des jeweiligen Ausbildungsgangs übermitteln die Träger der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 PflAFinV eine Aktualisierung der prospektiven Angaben zu den Auszubildenden (personenbezogen) und zu den Ausbildungsvergütungen sowie bei Beschäftigung von Auszubildenden, die sich zum Meldezeitpunkt bereits im ersten oder zweiten Lehrjahr befinden den durchschnittlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung.

Die Träger der praktischen Ausbildung können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV melden. Nach der Aktualisierungsmeldung eintretende Änderungen in

der Zahl der Auszubildenden, teilt der Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich mit. Als unverzügliche Mitteilung wird eine Änderungsmeldung an die fondsführende Stelle bis zu vier Wochen nach Ablauf des Monats des Eintritts der Änderung verstanden.

- (7) Sind Abweichungen der nach § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung gemeldeten Änderungen (unverzügliche Änderungsmeldung während des Ausbildungsjahres) gegenüber der aktuell gültigen Festsetzung des Ausbildungsbudgets bzw. nach § 34 Abs. 1 Satz 3 PflBG wesentlich, so erlässt die fondsführende Stelle einen Änderungsbescheid. Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn die Abweichung der Anzahl der Auszubildenden zu einer Erhöhung oder Verminderung der Auszubildendenzahl um zehn v. H. führt. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums korrigiert die zuständige Stelle die Höhe der Ausgleichszuweisungen (Soll) auf Basis der tatsächlichen Auszubildenden. § 34 Abs. 5 und Abs. 6 PflBG bleiben davon unberührt.

Erfolgt eine Änderungsmeldung gemäß § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV).

- (8) Die fondsführende Stelle setzt die Ausbildungsbudgets nach den Vorgaben des § 8 PflAFinV prospektiv auf Basis der plausibilisierten Meldungen und der für den jeweiligen Finanzierungszeitraum von den Verhandlungsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflBG oder § 31 Abs. 1 PflBG vereinbarten oder durch die Schiedsstelle nach § 36 PflBG festgesetzten Pauschalen jahresbezogen fest. Sie werden auf elf monatlich gleiche Auszahlungsbeträge und einen gegebenenfalls abweichenden zwölften Auszahlungsbetrag festgesetzt. Im Jahr 2020 wird bei einem abweichenden tatsächlichen Ausbildungsbeginn die Anzahl der Auszahlungsmonate entsprechend reduziert.

Die fondsführende Stelle ermittelt sodann den Finanzierungsbedarf für den jeweiligen Finanzierungszeitraum nach den Vorgaben des § 9 PflAFinV. Sie veranlasst die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 PflBG und der §§ 14, 15 PflAFinV.

- (9) Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums wird die Abrechnung der Ausbildungsbudgets nach den Vorgaben des § 34 Abs. 5 und 6 PflBG und des § 16 PflAFinV durch die fondsführende Stelle auf Basis der für den Finanzierungszeitraum retrospektiv vorgelegten tatsächlichen Auszubildendenzahlen durchgeführt.

Die fondsführende Stelle fordert vergangenheitsbezogene Daten zu Ausbildungsplätzen (abhängig vom Beginn im Frühjahr bzw. Herbst anteilig berechnet) und abgeschlossene Ausbildungsverträge bei bis zu vier v. H. der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen einer geschichteten Stichprobe per Losverfahren an.

Für die Ermittlung der Ausgleichs legen die Träger der praktischen Ausbildung eine Bestätigung einer verantwortlichen Person vor. Bei den Trägern bereits vorliegende Testate sollen mit vorgelegt werden. Die Bestätigungen umfassen die tatsächlichen Auszubildendenzahlen, die tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütungen (Arbeitgeberbruttobetrag) und die für den Finanzierungszeitraum berechneten

durchschnittlichen tatsächlichen Personalkosten einer Pflegefachkraft ohne Leitungsfunktion und ohne vergütungsrelevante Zusatzqualifikationen in der jeweiligen Einrichtung. Wurden Ausbildungen durch Dritte gefördert (z.B. durch die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder den Freistaat Bayern), so sind auch die im Rahmen dieser Förderungen erhaltenen Beträge für jeden Auszubildenden zu bestätigen. Die geleisteten Förderbeträge sind im folgenden Finanzierungszeitraum als Rückzahlungsbetrag der jeweiligen Ausbildungseinrichtung zu berücksichtigen.

§ 2

Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs, Einzahlungen in den Ausgleichsfonds und Abrechnung der Umlagebeträge

- (1) Die monatlichen Zahlungen durch die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflBG (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflBG) erfolgen jeweils zum 10. eines Kalendermonats in Teileinzahlungen nach § 1 Abs. 8. Für 2020 beginnen die Teileinzahlungen abweichend von § 13 Abs. 1 PflAFinV am 10.06.2020. Die jährliche Einmalzahlung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PflBG erfolgt jeweils zum 30.11., erstmals für 2020 bis zum 28.02.2020.
- (2) Fallen die Einzahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Einzahlung zum nächsten Bankarbeitstag (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) zu leisten.
- (3) Der Finanzierungsbedarf inklusive des Auffüllbetrages der Liquiditätssicherung nach § 32 Abs. 1 PflBG zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 PflBG sowie die Abrechnung nach § 1 Abs. 9 werden gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 PflBG aufgeteilt. Der auszugleichende Finanzierungszeitraum wird mit den retrospektiven Sachverhalten (Zinserträge, Liquiditätssicherung, Verwaltungskostenpauschale, Ausgleich nach § 1 Abs. 9) vollständig neu berechnet und der ursprünglichen prospektiven Festsetzung gegenübergestellt.
- (4) Die fondsführende Stelle führt keine Anlageoptimierung über verschiedene Anlageklassen aus. Marktübliche Verzinsungen durch Sichteinlagen oder mündelsichere Anlagen werden angestrebt.
- (5) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG vereinbaren einen „landesweiten Ausbildungszuschlag PflBG Krankenhaus“ als „eigenständigen Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall“ im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 1 PflBG. Zur Ermittlung der prospektiven Fallzahl des jeweiligen Krankenhauses werden die Festlegungen des Ausbildungsfonds nach § 17a Abs. 5 KHG analog angewendet.
- (6) Für die Aufgliederung in die Sektoren stationäre und ambulante Pflege werden die Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 PflAFinV herangezogen, wobei auch Pflegefachkräfte nach dem Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz entsprechend zu berücksichtigen sind. Bei stationären Pflegeeinrichtungen bleiben Pflegefachkräfte gemäß § 132g SGB V sowie gemäß § 8 Abs. 6 SGB XI unberücksichtigt. Bei ambulanten Pflegediensten wird dabei der Anteil der Pflegefachkräfte berücksichtigt, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt. Bei

ambulanten Pflegediensten mit Leistungen nach SGB XI und SGB V wird der Anteil der Vollzeitäquivalente nach SGB XI durch das Verhältnis der Umsätze nach SGB XI zur Summe der Umsätze nach SGB XI zzgl. der Umsätze nach SGB V ermittelt.

Unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben ist die fondsführende Stelle berechtigt, zur Berechnung der Umlagebeträge derjenigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die ihren Mitteilungspflichten nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV trotz ordnungsgemäßen Verfahrens nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, die Angaben nach § 11 Abs. 2 bis 4 PflAFinV zu schätzen. Für die Schätzung ermittelt die fondsführende Stelle die Angaben aus ihr sonst verfügbaren Quellen und Datenbeständen und den ihr bereits von anderen Einrichtungen gemeldeten, vergleichbaren Daten.

- (7) Ein Vollzeitäquivalent ist eine Pflegefachkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden und einer ganzjährigen Beschäftigung (Äquivalenzziffer = 1,000).
- (8) Die Umlage auf die in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen versorgten Pflegebedürftigen regelt die Landespflegesatzkommission.

Der auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallende Umlagebetrag berechnet sich aus dem einrichtungsindividuellen Gesamtumsatz der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI, der sich aus den abgerechneten Punkten und Zeitwerten ergibt.

Der Zuschlag (ZU) als Wert von Hundert ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzierungsbedarfs des ambulanten Sektors (FI) zum Gesamtumsatz (GU) der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI aller ambulanten Pflegeeinrichtungen in Bayern ($ZU = FI \times 100 : GU$) und wird diesen zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV von der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH schriftlich mitgeteilt. Er wird der jährlichen Laufzeit der Einzahlungen durch die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflBG entsprechend angepasst (Quotelung auf Einzahlungsmonate).

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums werden je Einrichtung die tatsächlichen Leistungszahlen übermittelt. Dies sind bei Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 PflBG (zugelassene Krankenhäuser) die tatsächlichen voll- und teilstationären Fälle des Finanzierungszeitraums sowie die zugehörigen Einnahmen aus dem „landesweiten Ausbildungszuschlag PflBG Krankenhaus“. Für Leistungserbringer nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtungen) werden die Anzahl der abgerechneten Tage, die Höhe des abgerechneten Ausbildungszuschlags sowie die daraus erzielten Einnahmen mitgeteilt. Dabei sind Abwesenheitstage mit der reduzierten Vergütung gemäß den Regelungen der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 2 SGB XI anteilig zu berücksichtigen.

Der auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallende Umlagebetrag berechnet sich aus dem einrichtungsindividuellen Gesamtumsatz der Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI, der sich aus den abgerechneten Punkten und Zeitwerten ergibt. Der Eigenanteil der Pflegebedürftigen bzw. der Anteil der Hilfe zur Pflege ist einzurechnen. Umsätze aus

Anfahrtspauschalen, ggf. anteilig berechnete Investitionskosten, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI werden in die Berechnung nicht einbezogen.

- (9) Für die tatsächlichen Leistungsdaten nach Abs. 8 und daraus resultierenden Einnahmen legen die Träger eine Bestätigung einer verantwortlichen Person vor. Bei den Trägern bereits vorhandene Testate sollen mit vorgelegt werden
- (10) Die Differenzen zwischen den Umlagebeträgen und den tatsächlichen Einnahmen werden sektorenbezogen mit dem Leistungserbringer durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages im nächsten Finanzierungszeitraum nach § 17 Abs. 2 PflAFinV vollständig ausgeglichen.
- (11) Die über Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG erzielten Differenzen werden beim nächsten Finanzierungsanteil gemäß § 2 Abs. 6 berücksichtigt. Die über Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG erzielten Differenzen werden beim nächsten Finanzierungsanteil nach § 2 Abs. 6 nach Aufteilung auf die Sektoren berücksichtigt.
- (12) Bei Schließungen von Leistungserbringern nach § 7 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 PflBG sind die mit der Einrichtung vorzunehmenden Ausgleiche durch die fondsführende Stelle vorzuziehen.

§ 3

Zahlungsverzug und Insolvenzen

- (1) Werden Einzahlungen verspätet geleistet, erhebt die fondsführende Stelle für diese ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 33 Abs. 6 Satz 2 PflBG. Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.
- (2) Bei Verwaltungsakten der fondsführenden Stelle, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Erinnerung der Beitreibung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen vorzusehen.
- (3) Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Trägers der praktischen Ausbildung gestellt wurde und dieser weiterhin Leistungen erbringt, fordert die fondsführende Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die fondsführende Stelle von der Insolvenz Kenntnis erlangt.
- (4) Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Leistungserbringers nach § 7 Abs. 1 PflBG gestellt wurde, fordert die fondsführende Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der Pflegeeinrichtungen geleisteten bzw. von den Krankenhäusern zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem

nicht unverzüglich nachkommt, informiert die fondsführende Stelle die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Kündigung, Änderungsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Sie kann durch jede Vertragspartei schriftlich gegenüber allen anderen Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2021, gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter, bis eine neue Vereinbarung durch die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 PflBG abgeschlossen wurde. Die Vertragsparteien wirken im Falle einer Kündigung auf den zeitnahen Abschluss einer neuen Vereinbarung hin.

§ 5

Datenschutz und Transparenz

Die Beteiligten sind jeweils zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Zum Schutz personenbezogener Daten vereinbaren die Beteiligten daher Folgendes:

Die von den Einrichtungsträgern übermittelten Daten dürfen von der fondsführenden Stelle ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem PflBG, der PflAFinV sowie dieser Vereinbarung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung und Auftragsverarbeitung durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung. Die fondsführende Stelle hat sicherzustellen, dass nur Personen insoweit Zugriff auf die übermittelten Daten haben bzw. hierüber Kenntnis erlangen, wie dies zur Erfüllung des vorgenannten gesetzlichen Zwecks erforderlich ist. Die Mitarbeitenden der fondsführenden Stelle sind ihrerseits auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Bei Verstößen gelten §§ 82 ff. DS-GVO oder die kirchlichen Datenschutzbestimmungen entsprechend.

Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH ist verpflichtet, die Berechnung der Umlagen und der festgesetzten Ausgleichszahlungen (Rechenwege) in der Anlage dieser Vereinbarung darzustellen.

Sie hat zudem die Werte

- des Finanzierungsbedarfs für den ambulanten Sektor (§ 33 Abs. 4 PflBG),
- des Finanzierungsbedarfs für den stationären Sektor (§ 33 Abs. 4 PflBG),
- Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der ambulanten Pflegedienste sowie der Anteil, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Sozialgesetzbuch entfällt nach § 11 Abs. 2 PflAFinV,
- Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der stationären Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 2 PflAFinV,

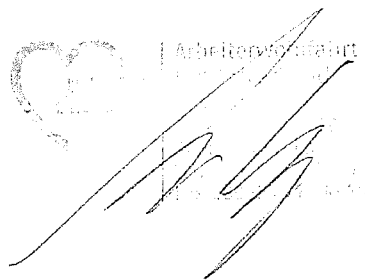
- des Gesamtumsatzes aller ambulanten Pflegedienste in Bayern nach § 2 Abs. 8 dieser Vereinbarung,
 - der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der stationären Pflegeeinrichtungen nach § 11 Abs. 3 PflAFinV
- konkret offen zu legen.

Die Offenlegung hat durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Vertragsparteien dieser Vereinbarung für die zuvor genannten Angaben bis zum Zeitpunkt der Bescheiderteilungen für den einrichtungsindividuellen Umlagebetrag (§ 12 Abs. 4 PflAFinV) zu erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

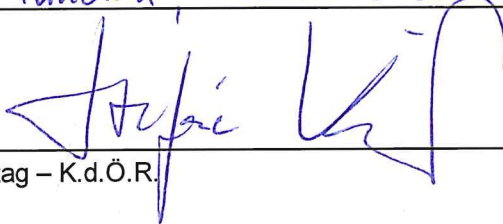


The image shows a handwritten signature in black ink over a faint, circular official stamp. The stamp contains the text 'Arbeitsgemeinschaft' and other illegible details. The signature is written in a cursive style.

Ort, Datum

München, 30.03.2020

Bayerischer Bezirkstag – K.d.Ö.R.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hilke K.', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Ort, Datum München, 16.3.20

B. Pflum

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.

Ort, Datum München, 13.3.2020

M. Cell

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.



Margit Berndt
Vorstand Verbands- u. Sozialpolitik

Ort, Datum Münster, 13.3.2020


Verband der Ersatzkassen (vdek)

Ort, Datum

ABVP

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
Geschäftsstelle Süd
Prinzregentenstr. 7 80330 Augsburg
Tel. (0511) 515 111-160
Fax (0511) 515 111-113

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP)

Ort, Datum Mün, 20.03.2020

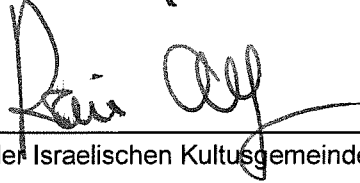
W. Müller

Bayerisches Rotes Kreuz, K.d.Ö.R.

Ort, Datum München, 17.03.2020


Bayerische Städtetag – K.d.Ö.R.

Ort, Datum München, 13.3.20

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ravi Alf', written over a horizontal line.

Landesverband der Israelischen Kultusgemeinde in Bayern

Ort, Datum Glanzm, 25.03.2020


Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

Ort, Datum München, 19.03.20

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Knappschaft – Regionaldirektion München

Ort, Datum Münden, 18/3/2020

J. Loh
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Ort, Datum Angsburg, Le 18.3.2020


Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

Ort, Datum Kassel, 31.03.2020

i.A. Kiehl

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Ort, Datum München



IKK classic

Ort, Datum *München, 03.04.2020*

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
München

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

Siegfried Hasenbein
Geschäftsführer

Ort, Datum München 18.07.2020



Münchenstift als Vereinigung von Pflegeheimträgern

Ort, Datum Berlin, 19.03.2020

Handwritten signature in blue ink

B.A.H. – Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.)

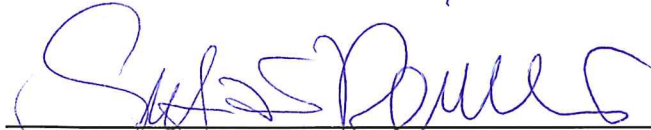


Ort, Datum Nürnberg, den 19. 03. 2020

Sandra Schuler

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Ort, Datum München, 09.04.2020



Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)

Ort, Datum München, 20.03.2020

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Zentrale

Postfach 93 93 14 • 81705 München

Carl-Wery-Str. 26 • 81739 München

Telefax (089) 62 72 60 • Fax (089) 62 72 91 97

AOK Bayern – die Gesundheitskasse

Ort, Datum München 23.3.2020

S. Häns
BKK Landesverband Bayern

Ort, Datum München, 17.04.2020



Bayerischer Landkreistag – K.d.Ö.R.

Ort, Datum

München, 29.04.2020




VERBAND DER PRIVATEN
KRANKENVERSICHERUNG e.V.
Landesausschuß Bayern
Bayerische Beamtenkrankenkasse
Maximilianstraße 93
81537 München

i.V. *M. Kössler*

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Martina Kössler

Ort, Datum Amberg, 25.05.2020


Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Pflege

A	B	C	D	E	F
	Vereinbarung der Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufgesetz (PIBGG) sowie weiterer Regelungen zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets und zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge				
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7		Zellformel	rechterscher Bezug		gesetzliche Grundlage
8					
9					
10	Finanzierungsbedarf gesamt				
11					
12	Anzahl Auszubildende prospektiv				
13					
14					§ 5 PIAFinV
15					§ 5 PIAFinV
16					§ 5 PIAFinV
17	Pauschalbudget Träger der praktischen Ausbildung				
18					
19					§ 30 PIBGG
20					§ 30 PIBGG
21					§ 30 PIBGG
22	Pauschalbudget Pflegeschulen				
23					
24					§ 30 PIBGG
25	Mehrkosten der Ausbildungsvergütung				
26					
27					§ 27 PIBGG
28	Liquiditätsreserve				
29		3,0%			
30					§ 32 Abs. 1 Nr. 2 PIBGG
31	Verwaltungskosten				
32		0,6%			§ 32 Abs. 2 PIBGG
33					
34	Finanzierungsbedarf gesamt				
35		- €	$= (B13 \cdot B18 + B14 \cdot B19 + B15 \cdot B20 + B23 \cdot (B13 + B14 + B15)) \cdot (1 + B29 + B32) + B26$		§ 32 PIBGG i.V.m. § 9 PIAFinV
36					
37					
38	Finanzierungsbedarf Pflege				
39					
40		- €	$= B35 \cdot 0,32174$	30,2174% von "Finanzierungsbedarf gesamt"	§ 33 Abs. 1 Nr. 2 PIBGG
41					
42					

Anlage 2a

Berechnungssystematik Finanzierungsbedarf, Umlagebetrag und Zuschlag (ambulant)

A	B	C	D	E	F
43					
44					
45	Finanzierungsbedarf ambulanter Sektor				
46					
47	Anzahl Pflegefachkräfte gesamt am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres ("Pflegefachkräfte gesamt") in Vollzeitäquivalenten				
48				Summe der Pflegefachkräfte aller ambulanten [*] und teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Bayern am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres auf Basis von 36,5 Wochenstunden	§ 11 Abs. 2 PflAFinV
49					
50	Anzahl Pflegefachkräfte ambulant [*] am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres ("Pflegefachkräfte ambulant") in Vollzeitäquivalenten				
51				Summe der Pflegefachkräfte aller ambulanten Pflegeeinrichtungen [*] in Bayern am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres auf Basis von 36,5 Wochenstunden	§ 11 Abs. 2 PflAFinV
52					
53	Anteil der Pflegefachkräfte des ambulanten Sektors an der Gesamtzahl aller Pflegefachkräfte in den Sektoren ambulant und teil- und vollstationär				
54		0%	=B51/B48	Verhältnis von "Pflegefachkräften ambulant" [*] zu "Pflegefachkräften gesamt"	
55				= Pflegefachkräfte ambulant [*] / Pflegefachkräfte gesamt	
56	Finanzierungsbedarf ambulanter Sektor				
57		- €	=B54*B40	Anteil der Pflegefachkräfte ambulant [*] wird als Schlüssel für die Verteilung des Finanzierungsbedarfs Pflege auf die Sektoren herangezogen	§ 33 Abs. 4 PflBEG i.V.m. § 12 Abs. 1 PflAFinV
58				= Anteil Pflegefachkräfte ambulant [*] * Finanzierungsbedarf Pflege	
59	[*] Pflegefachkräfte, die auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfallen (§ 11 Abs. 2 PflAFinV)				
60					
61					

A	B	C	D	E	F
62					
63					
64	individueller Umlagebetrag ambulante Pflegeeinrichtung				
65					
66	Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI <u>gesamt</u> ("Umsatz gesamt")				
67				Summe der Umsätze aus Leistungen nach § 36 SGB XI aller ambulanten Pflegeeinrichtungen in Bayern	§ 2 Abs. 8 Verfahrensregelungen nach § 33 Abs. 6 PflBG
68					
69	Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI <u>individuell</u> ("Umsatz individuell")				
70				individueller Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI	§ 2 Abs. 8 Verfahrensregelungen nach § 33 Abs. 6 PflBG
71					
72	individueller Anteil am Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI gesamt ("Anteil Umsatz individuell")				
73		0,000000%	=B70/B67	Verhältnis von "Umsatz individuell" zu "Umsatz gesamt"	
74				= Umsatz individuell / Umsatz gesamt	
75	individueller Umlagebetrag jährlich				
76		- €	=B73-B57	individueller Anteil am Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI gesamt wird als Schlüssel für die Verteilung des "Finanzierungsbedarf ambulanter Sektor" auf die ambulanten Pflegeeinrichtungen herangezogen	§ 33 Abs. 4 PflBG i.V.m. § 2 Abs. 8 Verfahrensregelungen nach § 33 Abs. 6 PflBG
77				= Anteil Umsatz individuell" Finanzierungsbedarf ambulanter Sektor	
78					
79					
80					
81	Zuschlag nach § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 PflBG				
82					
83	landesweiter prozentualer Zuschlag auf Leistungen nach § 36 SGB XI				
		0,0000%	=B57/B67	Verteilung des "Finanzierungsbedarf ambulant" auf die Umsätze aus Leistungen nach § 36 SGB XI aller ambulanten Pflegeeinrichtungen in Bayern (prozentual)	§ 2 Abs. 8 Verfahrensregelungen nach § 33 Abs. 6 PflBG
				= Finanzierungsbedarf ambulant / Umsätze aus Leistungen nach § 36 SGB XI gesamt * 100	
84					

A	B	C	D	E	F
	Vereinbarung der Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie weiterer Regelungen zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets und zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge				
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					gesetzliche Grundlage
9					
10	Abrechnung Zuschläge				
11					
12	Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI individuell ("Umsatz individuell")				
13					gesamter Umsatz aus Leistungen nach § 36 SGB XI im zurückliegenden Finanzierungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Leistungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI, § 45b SGB XI)
14					§ 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 PflBG
15					§ 2 Abs. 8 Verfahrensregelungen nach § 33 Abs. 6 PflBG i.V.m. Beschluss der Landespflegegesetzkommission Bayern vom 11.10.2019
16	landesweiter Zuschlag "alt"				
17					landesweiter Zuschlag des zurückliegenden Finanzierungszeitraums
18					
19					
20	Summe abgerechneter Zuschläge				
21			=B13-B17		
22					
23					
24					
25					
26	Abrechnung Umlagebeträge				
27					
28	Umlagebetrag jährlich "alt"				
29					individueller Umlagebetrag des zurückliegenden Finanzierungszeitraums gem. Bescheid der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF)
30					§ 33 Abs. 4 PflBG
31	Differenzbetrag gesamt				
32			=B29-B21		monetäre Differenz zwischen geleistetem Umlagebetrag und abgerechneten Zuschlägen im zurückliegenden Finanzierungszeitraum
33					§ 17 Abs. 1 PflAFinV
34					
35	Umlagebetrag jährlich nächster Finanzierungszeitraum				
36					individueller Umlagebetrag des nächsten Finanzierungszeitraums ohne Berücksichtigung des Differenzbetrags
37					§ 33 Abs. 4 PflBG
38					
39	Umlagebetrag jährlich nächster Finanzierungszeitraum ausgeglichen				
40			=B36-B32		individueller Umlagebetrag des nächsten Finanzierungszeitraums unter Berücksichtigung des Differenzbetrags
					§ 17 Abs. 2 PflAFinV

A	B	C	D	E	F
	Vereinbarung der Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen gem. § 33 Abs. 6 Pflegeberufgesetz (PflBG) sowie weiterer Regelungen zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets und zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen und der Umlagebeträge				
1					
2					
3	Anlage 1a				
4	Berechnungssystematik Finanzierungsbedarf, Umlagebetrag und Zuschlag (teil- und vollstationär)				
5					
6					
7		Zellformel		rechnerischer Bezug	gesetzliche Grundlage
8					
9					
10	Finanzierungsbedarf "Pflege"				
11					
12	Anzahl Auszubildende prospektiv				
13					
14				Sektor "Krankenhäuser"	§ 5 PflAFinV
15				Sektor "teil- und vollstationäre Pflege"	§ 5 PflAFinV
16				Sektor "ambulante Pflege"	§ 5 PflAFinV
17	Pauschalbudget Träger der praktischen Ausbildung				
18				Pauschalbudget für den Sektor "Krankenhäuser"	§ 30 PflBG
19				Pauschalbudget für den Sektor "teil- und vollstationäre Pflege"	§ 30 PflBG
20				Pauschalbudget für den Sektor "ambulante Pflege"	§ 30 PflBG
21					
22	Pauschalbudget Pflegeschulen				
23					
24					
25	Mehrkosten der Auszubildendenvergütung				
26					
27					
28	Liquiditätsreserve				
29		3,00%			
30					
31	Verwaltungskosten				
32		0,60%			
33					
34	Finanzierungsbedarf gesamt				
35		0,00 €		$= (B13 * B18 + B14 * B19 + B15 * B20 + B23 * (B13 + B14 + B15)) * (1 + B26 + B29) + B28$	§ 32 PflBG i. V.m. § 9 PflAFinV
36					
37					
38	Finanzierungsbedarf Pflege				
39					
40		0,00 €		$= B35 * 0,302174$	§ 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG
41					
42					

	A	B	C	D	E	F
43						
44						
45		Finanzierungsbedarf "teil- und vollstationärer Sektor"				
46						
47		Anzahl Pflegefachkräfte gesamt am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres ("Pflegefachkräfte gesamt") in Vollzeitäquivalenten				
48					Summe der Pflegefachkräfte aller ambulanten und teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Bayern am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres auf Basis von 36,5 Wochenstunden	§ 11 Abs. 2 PflAFinV
49						
50		Anzahl Pflegefachkräfte teil- und vollstationär am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres ("Pflegefachkräfte teil- und vollstationär") in Vollzeitäquivalenten				
51					Summe der Pflegefachkräfte aller teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Bayern am 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres auf Basis von 36,5 Wochenstunden	§ 11 Abs. 2 PflAFinV
52						
53		Anteil der Pflegefachkräfte des teil- und vollstationären Sektors an der Gesamtzahl aller Pflegefachkräfte in den Sektoren ambulant und teil- und vollstationär				
54				=B5/B48	Vernhältnis von "Pflegefachkräften teil- und vollstationär" zu "Pflegefachkräften gesamt" = Pflegefachkräfte teil- und vollstationär / Pflegefachkräfte gesamt	
55						
56		Finanzierungsbedarf teil- und vollstationärer Sektor				
57			0,00 €	=B54*B40	Anteil der Pflegefachkräfte teil- und vollstationär wird als Schlüssel für die Verteilung des Finanzierungsbedarfs Pflege auf die Sektoren herangezogen = Anteil Pflegefachkräfte teil- und vollstationär * Finanzierungsbedarf Pflege	§ 33 Abs. 4 PflBG i.V.m. § 12 Abs. 1 PflAFinV
58						
59						